



Liestal, 20. April 2015 / FKD, Statistisches Amt, MB

Landratssitzung vom **05./12./19. November 2015**; Traktandum **137**

Vorstoss Nr. **2015/082**

Titel: Postulat von Rahel Bänziger, Abgeltungen für Hallenbadunterhalt im Finanzausgleich

1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

2. Begründung

Als erstes wird verlangt zu prüfen und zu berichten, wie Gemeinden, die ein Hallenbad unterhalten, zukünftig beim horizontalen Finanzausgleich entlastet werden können. Der horizontale Finanzausgleich im Baselbieter Finanzausgleich regelt den Steuerertragsausgleich zwischen den reichen und den armen Gemeinden (Ressourcenausgleich). Einziges Kriterium, wie viel eine Gemeinde bezahlen muss oder ob sie etwas erhält, ist die Steuerkraft (Einnahmepotenzial) einer Gemeinde. Ein wichtiger Vorteil des Baselbieter Finanzausgleichssystems ist die klare Trennung zwischen Einnahmen- und Ausgabenausgleich. Der horizontale Finanzausgleich kommt daher für eine Entschädigung der Hallenbadgemeinden nicht in Frage. Auf der Ausgabenseite gibt es im Baselbieter Finanzausgleich die vertikal finanzierten Sonderlastenabgeltungen. Die Ausgaben werden aber nicht direkt abgegolten, sondern Gemeinden mit überdurchschnittlichen Lasten erhalten Sonderlastenabgeltungen. Wichtiges Kriterium bei der Ausgestaltung des Lastenausgleichs ist es, dass die Lasten nicht beeinflusst werden können. Gemäss dieser Definition stellt der Bau und Betrieb eines Hallenbads keine unabdingbare Last für eine Gemeinde dar und eine Sonderlastenabgeltung ist daher nicht gerechtfertigt. Dass mit einem Hallenbad eine finanzielle Belastung der Standortgemeinde verbunden ist, wird hiermit aber nicht bestritten. Vielmehr ist die Belastung eines Hallenbads, im Gegensatz zum Lastenbegriff beim Finanzausgleich, eine selbst gewählte Last. Profitieren von einem solchen Angebot auch die Einwohner einer anderen, gleichstufigen Gebietskörperschaft, dann spricht man von Spillovers. Der Baselbieter Finanzausgleich lehnt sich stark an die Neuaufteilung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) des Bundes an, in welchem diese Spillovers geregelt sind. In Art. 13 des Bundesgesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) ist festgehalten, dass die Kantone für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich eine interkantonale Rahmenvereinbarung erarbeiten. Der Bund macht aber keine Vorgabe bezüglich der Höhe dieses Lastenausgleichs und für welche Bereiche überhaupt eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden muss. Der Baselbieter Finanzausgleich kennt demgegenüber keine solche Bestimmung. Dies ist aber gar nicht notwendig, da sich insbesondere im Bereich der Hallenbäder, wie die Beispiele Liestal und Gelterkinden zeigen, die umliegenden Gemeinden zumindest freiwillig an den Bau- aber teilweise auch an den Betriebskosten beteiligen. Häufig gleichen sich die Spillovers auch aus (Beispiel: Kunsteisbahn Sissach und Hal-

lenbad Gelterkinden). In Regionen mit einer hohen Hallenbaddichte kommen solche Spillovers nicht so stark zum Tragen. Die im Postulat erwähnten beiden Hallenbäder Binningen und Birsfelden befinden sich in Regionen, in welchen die Hallenbaddichte hoch ist, d.h. praktisch jede Nachbargemeinde ein eigenes Hallenbad besitzt (Allschwil, Oberwil, Bottmingen bei Binningen und Muttenz bei Birsfelden).

Des Weiteren wird im Postulat verlangt zu prüfen und berichten, ob es andere Möglichkeiten gäbe, die Hallenbadgemeinden zu unterstützen. Der Kanton hat heute die Möglichkeit, Investitionsbeiträge aus dem Swisslos-Sportfonds an Hallenbadsanierungen und -neubauten zu leisten (Beispiel: Zusage im Falle des Hallenbads Gelterkinden im Jahr 2014). Die Mittel des Swisslos-Sportfonds sind normalerweise auf rund 4 Mio. Franken jährlich begrenzt und müssen auch für die Aktivitäten der Sportvereine und Sportverbände ausreichen. Weil die Mittel für Investitionsbeiträge eng sind, hat die Regierung nach dem Auslaufen von KASAK beschlossen, dass der Anteil des Swisslos-Sportfonds am Swisslos-Fonds vorübergehend erhöht wird, so dass aktuell jährlich rund 4,5 Mio. Franken in den Swisslos-Sportfonds fließen. Angesichts der finanziellen Lage des Kantons sind derzeit keine Betriebsbeiträge an die Hallenbadgemeinden aus der Staatskasse vorgesehen.

Das vorliegende Postulat wird daher zu Ablehnung beantragt.